

Sehr geehrte:r Bauwerber:in, Grundeigentümer:in, Nachbar:in und Beteiligte Recht & Immobilien Bau-, & Straßenrecht, Sicherheit Baupolizei

Erzherzog Johann-Straße 2 8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-283 Fax: +43 3842 40 62-320 stadtgemeinde@leoben.at www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen BAB-2025-39 / Hr. Ing. Kappel / -283 / -320 /

Datum:

11.08.2025

Betreff:

Um- und Zubau des bestehenden Wohngebäudes, Errichtung von einer Garage für 2 PKW-Abstellplätze samt Müll- und Abstellraum, Errichtung eines überdachten Zugangs und eines Vordaches, Errichtung von Stützmauern sowie die Durchführung von Geländeveränderungen, Türkengasse 8

## KUNDMACHUNG UND LADUNG

## Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 07.07.2025, eingelangt am 08.07.2025, haben die Bauwerber Gerhard Tumler, 6850 Dornbirn, Bruggenweg 9 und Helga Linz, 8700 Leoben, Kerpelystraße 69/6/27, um die Erteilung der Baubewilligung für einen Um- und Zubau des bestehenden Wohngebäudes, die Errichtung von einer Garage für 2 PKW-Abstellplätze samt Müll- und Abstellraum, die Errichtung eines überdachten Zugangs und eines Vordaches, die Errichtung von Stützmauern sowie die Durchführung von Geländeveränderungenin Leoben, Türkengasse 8, Grundstück, GstNr .400 und 46/7, beide EZ 238, KG 60326 Leitendorf angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBI 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

## Donnerstag, den 04. September 2025,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Türkengasse 8, um <u>09:00 Uhr</u> angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Niklas Kappel

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.



Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau-& Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256 oder 391) möglich.

Für den Bürgermeister: Der Referatsleiter. Mag. Alexander Dirnberger